



Versammlungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Der Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ist es der Zweite Vorsitzende. Sind die beiden Vorsitzenden des Vorstandes nicht anwesend, muss ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gemäß der Wahlbestimmungen ermittelt werden. Kann kein Versammlungsleiter bestimmt werden, muss die Mitgliederversammlung vertagt und neu dazu eingeladen werden.
- (3) Personen, die während einer Mitgliederversammlung neu als Mitglied aufgenommen werden, sind danach sofort stimmberechtigt und für ein Amt wählbar.
- (4) Personen, die mehrfach die Versammlung gestört haben und bereits darauf hingewiesen wurden, können durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung verwiesen werden. Bei Mitgliedern erlischt damit ihr Stimmrecht für den restlichen Teil der Versammlung.

§ 2 Eröffnung einer Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet jede Mitgliederversammlung förmlich mit
 - (a) der Feststellung der satzungsgemäßen Einladung,
 - (b) der Feststellung der Protokollführung,
 - (c) der Vorlesung der Tagesordnung und
 - (d) der Ermittlung der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer zu bestimmen. Lässt sich kein Mitglied zur Führung des Versammlungsprotokolls bestimmen, hat der Versammlungsleiter das Protokoll zu führen.

§ 3 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte in dieser Reihenfolge umfassen:
 - (a) die Eröffnung gemäß § 2 dieser Versammlungsordnung,
 - (b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - (c) der Ausschluss und die Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - (d) der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - (e) der Kassenabschlussbericht,
 - (f) der Bericht der Kassenprüfer,
 - (g) die Entlastung des Vorstandes,
 - (h) die Wahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern,
 - (i) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer und
 - (j) am Ende der Tagesordnung die Möglichkeit zur Diskussion über verschiedene Themen.
- (2) Über die Änderung einer Ordnung oder der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur bestimmt werden, wenn diese auch ein Punkt der Tagesordnung ist. Dieser Punkt ist nach der Wahl des Kassenprüfers anzusiedeln.



§ 4 Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte in dieser Reihenfolge umfassen:
 - (a) die Eröffnung gemäß § 2 dieser Versammlungsordnung und
 - (b) das Thema der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern das Thema der Mitgliederversammlung, so dürfen bei dieser Versammlung keine anderen Themen zur Abstimmung stehen.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jede Wahl oder Abstimmung ist ohne eine vorherige Abfrage öffentlich. Durch Zuruf oder eine vorherige Anzeige beim Versammlungsleiter oder beim Vorstand kann durch jedes Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung gewünscht werden. Diese ist dann als solche ohne weitere Nachfragen durchzuführen.
- (2) Eine öffentliche Wahl oder Abstimmung wird durch Handzeichen ermittelt. Bei einer Mehrfachwahl, wenn also mehrere Möglichkeiten zur Wahl stehen, darf nur eine Stimme pro Wahlmöglichkeit abgegeben werden.
- (3) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird das Ergebnis durch Wahlzettel ermittelt. Der Versammlungsleiter hat darauf zu achten, dass jedes Mitglied nur einen Wahlzettel abgibt. Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt öffentlich, wobei unleserliche Wahlzettel nicht als Zustimmung gezählt werden. Steht der Versammlungsleiter selbst für ein Amt zur Wahl, so hat der Versammlungsälteste oder eine von ihm bestimmte Person die Aufgabe, die korrekte Stimmabgabe zu überwachen.
- (4) Nicht anwesende Personen können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie bereits im Vorfeld schriftlich erklärt haben, dass sie dieses Amt im Falle einer Wahl übernehmen.
- (5) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes, sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2021 verlesen und beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20. Juli 2021

Thomas Usedom
Erster Vorsitzender